

Einleitung BS „Aktuelle Entscheidungen des EGMR zu strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen“

Allgemeines

Europarat (= völkerrechtlicher Zusammenschluss souveräner Staaten) 5.5.1949 gegründet, derzeit 47 Mitgliedstaaten

EMRK vom 4.11.1950/20.3.1952 mit ZP

für D 3.9.1953 in Kraft getreten, einfaches Bundesgesetz (Ö = Verfassungsrang)

EGMR = Organ der EMRK, nicht des Europarats; 21.2.1959 errichtet

vor Inkrafttreten des 11. Protokolls zur EMRK am 1.11.1998 überwachten Europäische Kommission für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarats die Einhaltung der Konvention

nun: EKMR aufgelöst, Ministerkomitee für die Überwachung der Urteile zuständig; EGMR als ständiger GH zuständig für alle Staaten- (Art. 33) und Individualbeschwerden (Art. 34)

wg Überlastung 14. Protokoll 2010, das Individualbeschwerdeverfahren grundlegend veränderte

weitere Reform geplant dr 15. Protokoll (z.B. Verkürzung der Beschwerdefrist auf 4 Mo) und 16. Protokoll sieht Vorabentscheidungsverfahren vor

47 Richter, 5 Sektionen unterteilt in Ausschüsse (3 Ri), Kammern (7 Ri) und Einzelrichter & Gr. Kammer (17 Ri)

Ablauf Individualbeschwerdeverfahren

A. Verfahrensablauf

Art. 34 S. 1 „Der GH kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befaßt werden.“

Amtssprachen eng & frz (Art. 34 I VerfO), Individualbeschwerde stellbar in einer der Amtssprachen einer Vertragspartei (Art. 34 II VerfO)

GH kann im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung (selten) entscheiden

bei Einreichen der Beschwerde kein Anwaltszwang, bei der Verhandlung grds schon

nach Eingang Akte und Az und Zuweisung an eine der fünf Sektionen

Sektionspräsident bestimmt Berichterstatter, der

- selbst entscheidet, wenn offensichtlich unzulässig (unanfechtbar)
- entscheidet ob an Ausschuss, wenn über Zulässigkeit zu entscheiden oder Begründetheit der „gefestigte Rspr“ geklärt (unanfechtbar) oder
- Kammer, die vollumfänglich entscheidet (bei Unzulässigkeit unanfechtbar, sonst Antrag auf Verweisung an gr. Kammer möglich, Ausschuss (5 Ri) nimmt an, „wenn die Rechtsache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft“ (Art. 43 II)

alternativ: ggf. gütliche Einigung (Art. 39), ggf. Streichung aus Register (Art. 37), ggf. Pilotverfahren (der Rspr entwickelt)

B. Zulässigkeit der Individualbeschwerde

von Amts wegen zu prüfen

I. Beschwerdegegenstand

sachliche Anwendbarkeit (ratione materia/personae)

- vom SB off nicht erfasst?! zB wenn ZP nicht beigetreten
- nur hoheitl staatl Handeln (selbst Handeln oder zurechenbar)
- Rechtsakte der EU nicht unmittelbar, da nicht beigetreten; nach Gutachten des EuGH 2014 auch zweifelhaft

örtliche Anwendbarkeit (ratione loci)

- grds nicht außerhalb des territorialen Herrschaftsbereichs eines Konventionsstaates (Ausnahmen)

zeitliche Anwendbarkeit (ratione temporis)

- (-) bevor Konvention oder ZP für den betroffenen Staat in Kraft getreten (ggf. Fortwirkung nach Beitritt zu prüfen)
- endet mit Ausscheiden aus der Konvention (besteht aber für vorherige SV fort)

II. Parteifähigkeit des Bf. (locus standi)

- jede natürliche Person, die im Ztpkt der Verletzung der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterlag (damit auch Ausländer, Staatenlose)
- NGOs und Personengruppen nur, wenn das Recht seinem Wesen nach auf die anwendbar ist

III. Prozess/“Verfahrensfähigkeit“ des Bf.

- keine besonderen Anforderungen, Grundgedanke des effektiven Menschenrechtsschutzes

IV. Postulationsfähigkeit (Vertretung)

- kein allg Anwaltszwang, lediglich grds bei mündl Verhandlung (Art. 36 III VerFO)
- Beschwerde selbst oder dr Vertreter einreichbar

V. Beschwerdebefugnis (Opfereigenschaft)

geltend machen, dass selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem anerkannten Recht verletzt (Art. 34)

- Selbstbetroffenheit: keine Prozessstandschaft oder Popularklage (Ausnahme bei Art. 2, 3 nahe Angehörige können im eigenen Namen fremde Rechte geltend machen), jedoch bei Mitbetroffenheit möglich
- Unmittelbarkeit: grds erst der Vollzugsakt, nicht die zugrundliegende gesetzliche Regelung
- Gegenwärtigkeit: „schon, im Moment und noch“ verletzt, ausnahmsweise künftige Verletzung, sofern Abwarten des Vollzugs nicht zumutbar (z.B. Auslieferung); weiterhin Beschwer notwendig (nicht wenn Nachteil innerstaatlich vollständig behoben [dr Anerkennung des Verstoßes, ggf Entschädigung])

VI. Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes (Art. 35 I EMRK)

- alle gerichtlichen und administrativen innerstaatlichen Rechtsbehelfe durchlaufen; jedoch keine unzumutbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe; aber auch außerordentliche Rechtsbehelfe (wie die Verfassungsbeschwerde); wird der Behelf innerstaatl als unzulässig verworfen, behandelt der GH dies als Nichterschöpfung (es sei denn willkürlich/konventionswidrig)

VII. Frist (Art. 35 I)

- innerhalb von **6 Monaten** nach der endgültigen innerstaatl Entscheidung, Frist beginnt mit förmlicher Bekanntgabe der mit Gründen versehenen Entscheidung
- fristwährend ist die Absendung eines ersten Schreibens (Art. 47 V VerFO) mit Beschwerdeformular; direkt der dem Beginn entsprechende Tag ohne Rücksicht auf Feiertage/Wochenende

VIII. Form (Art. 47 VerFO)

- schriftlich unter Verwendung des Formulars
- nicht anonym mgl, aber Antrag auf Anonymisierung mgl (Art. 47 IV)

IX. Wiederholte Überprüfung (Art. 35 II lit. b)

- nicht bei Identität des Beschwerdegegenstandes

- Kumulationsverbot (wenn andere internationale Kontrollenrichtung sich mit der gleichen Sache befasst z.B. UN-Kontrollausschüsse)

X. „offensichtlich unbegründet“ (Art. 35 III)

- Vortrag lässt keine Konventionsverletzung erkennen, da nicht schlüssig, ersichtlich unzutreffend, nicht beweisbar; RF: Unzulässigkeit!

XI. Rechtsschutzbedürfnis/Missbrauch (Art. 35 IIIa)

- bei missbräuchlichen Prozessverhalten (Vortrag bewusst wahrheitswidriger Tatsachen, Verschweigen entscheidungsrelevanter Tatsachen); missbräuchlichem Zweck (ausschließlich Propaganda/Reklamezwecke)

XII. Unwesentlicher Nachteil (Art. 35 IIIb)

- beträchtlicher Interpretationsrahmen (bisher häufig Höhe des finanziellen Nachteils relevant)

C. Entscheidung des EGMR

Beratung nicht öffentlich, (einfache) Mehrheitsentscheidung

Ministerkomitee überwacht Durchführung des Urteils, kann jedoch nur Bericht darüber anfordern und nun Nichtbefolgung der Gr Kammer feststellen lassen

prüft alle Tatsachen und Rechtsfragen des vorgelegten Lebenssachverhalts (ggf. Begrenzung wg Unzulässigkeit)

Feststellung Verletzung Konventionsgarantie

ggf. Entschädigung (Art. 41): Kosten & materielle und/oder immaterielle Schäden

- muss der Bf geltend gemacht werden (konkrete, glaubhafte Angaben)
- nur, wenn die Konventionsverletzung verursacht
- GH entscheidet nach billigem Ermessen

Urteile

- völkerrechtlich verbindliche Feststellungsurteile
- nach Art. 46 I Befolgungspflicht des betroffenen Staates
- Bindungswirkung grds nur inter partes
- noch umstr., ob darüber hinaus Verbindlichkeit für alle Vertragsstaaten oder nur faktische Orientierungswirkung